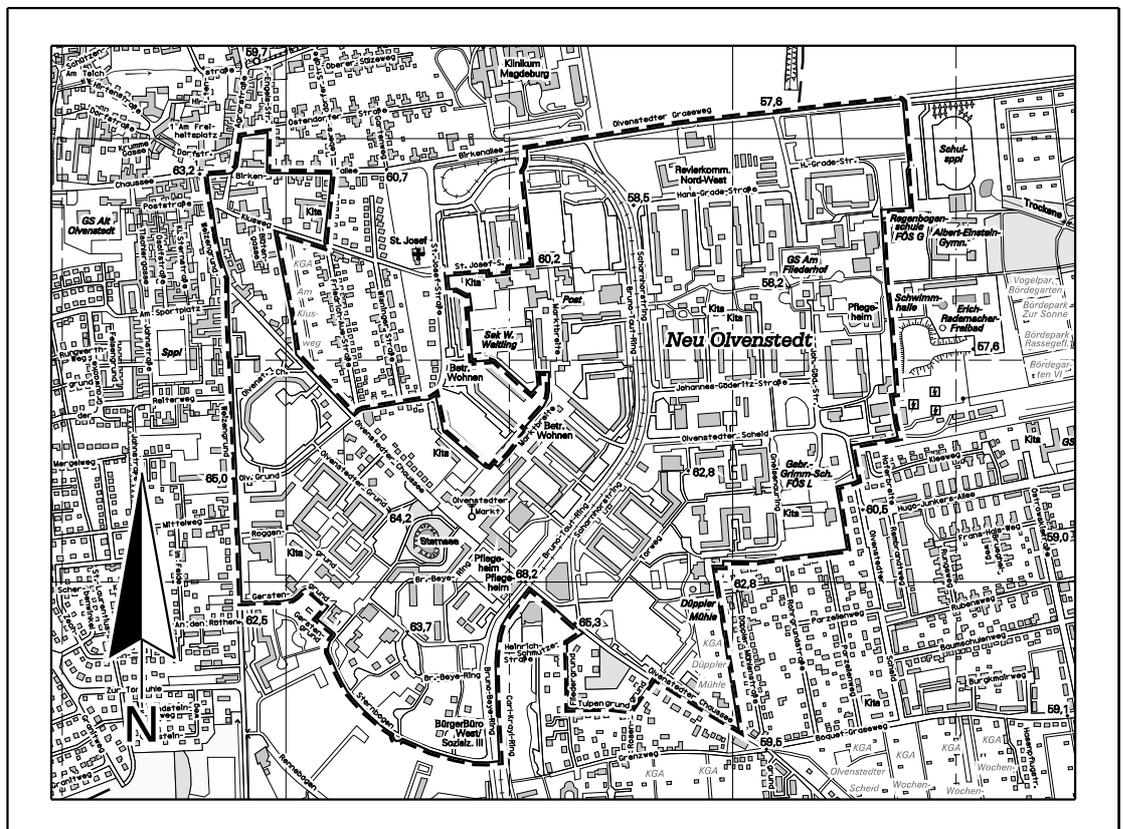




Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 229-1

OLVENSTEDT

Stand: September 2010



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 10/2010

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 20.02. bis 23.03.09 beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg wurden mit Schreiben vom 13.02.09 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.03.09 beteiligt.

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH

Kinderbeauftragte

Behindertenbeauftragter

Seniorenbeauftragter

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	12.03.09	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	12.03.09	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	12.03.09	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
4	12.03.09	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
5	12.03.09	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
6	11.03.09	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
7	03.03.09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	03.03.09	Untere Naturschutzbehörde
9	09.03.09	Untere Straßenverkehrsbehörde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	12.03.09	Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Eine Umweltgefährdung durch angrenzende Grundstücke bzw. Altlaststandorten ist durch die untere Abfallbehörde der Stadt Magdeburg zu prüfen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die untere Abfallbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2	12.03.09	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde	Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Hinweis: Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und muss daher entstehende Auswirkungen beurteilen.	Das Umweltamt wurde am Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3	06.03.09	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktualität der Liegenschaftskarte nicht überprüft wurde und mit den entsprechenden Vermerken zu versehen ist. Für den verwendeten Liegenschaftsauszug ist noch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung zu beantragen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine aktuelle Plangrundlage wurde mittlerweile der Planaufstellung zu Grunde gelegt, auch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte wurde beantragt. Die entsprechenden Vermerke sind in der Plangrundlage enthalten.	kein Beschluss erforderlich.

4	11.03.09	Industrie- und Handelskammer	Für die im Geltungsbereich bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen wird der Bestandsschutz gewährleistet. Aus Sicht der IHK ist dies in den textlichen Festsetzungen zu integrieren.	Ein ohnehin gesicherter Bestandsschutz muss nicht noch als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen werden. Damit würde der B-Plan zu einem Instrument nicht sinnhafter Überregulierung.	Beschluss erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5	11.03.09	Handwerkskammer Magdeburg	Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keinerlei Eingriffe in den Bestandsschutz und die Erschließung von Handwerksbetrieben vorgenommen, da nur die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben geregelt wird.	kein Beschluss erforderlich.
6	05.03.09	Untere Denkmalschutzbehörde	In den Grenzgebieten befindet sich ein Baudenkmal. Es handelt sich in der Döppler Mühlenstraße um die sogenannte Turmwindmühle „Döppler Mühle“.	Da es sich hier nur um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes handelt, sind diese Hinweise für das Verfahren nicht relevant. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt unabhängig und übergeordnet zu diesem Plan.	kein Beschluss erforderlich.
7	23.02.09	Untere Bauaufsichtsbehörde	Es bestehen keine Forderungen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung, Seite 2, letzter Satz die „Westseite der Birkenallee“ in „Südseite“ geändert werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der angegebenen Begrenzung in der Begründung wird vorgenommen.	kein Beschluss erforderlich.